

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

zum Antrag der

Hochschule Niederrhein,

Fachbereich Sozialwesen,

auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs

„Psychosoziale Beratung und Mediation“

(a. Vollzeit, b. Teilzeit; Master of Arts, M.A.)

AHPGS Akkreditierung gGmbH

Sedanstr. 22

79098 Freiburg

Telefon: 0761/208533-0

E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Allgemeines	6
3	Fachlich-inhaltliche Aspekte	8
3.1	Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen.....	8
3.2	Modularisierung des Studiengangs	10
3.3	Bildungsziele des Studiengangs	13
3.4	Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	14
3.5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	15
3.6	Qualitätssicherung	16
4	Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	19
4.1	Lehrende	19
4.2	Ausstattung für Lehre und Forschung	20
5	Institutionelles Umfeld	22
6	Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	23
7	Beschluss der Akkreditierungskommission	45

1 Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2 Allgemeines

Der Antrag der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Mediation“ (a. Vollzeit, b. Teilzeit) wurde am 16.11.2012 in elektronischer Form bei der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) eingereicht.

Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule Niederrhein, Standort Mönchengladbach, und der AHPGS wurde am 04.02.2013 unterzeichnet.

Am 08.03.2013 hat die AHPGS der Hochschule Niederrhein „Offene Fragen“ bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung Mediation“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 23.04.2013 sind die Antworten auf die „Offenen Fragen“ (AOF) bei der AHPGS in elektronischer Form eingetroffen. Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung durch die Hochschule erfolgte am 16.05.2013.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Mediation“ vom 16.11.2012, den „Offenen Fragen“ (OF) vom 08.03.2013 und den Antworten auf die Offenen Fragen (AOF) vom 23.04.2013 finden sich folgende Anlagen (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden durchnummeriert):

- Anlage 1: Modulhandbuch zum konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ Y-Modell (Stand: November 2012) (Version vom 29.11.2012) und Modulhandbuch zum Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ohne Y-Modell (Stand: November 2012) (Version vom 29.11.2012),
- Anlage 2: Modulübersicht,
- Anlage 3: Studienverlaufspläne,
- Anlage 4: Prüfungsordnung (Version vom 31.01.2013),
- Anlage 5: Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (*wird nach der Akkreditierung nachgereicht*),
- Anlage 6: Diploma Supplement (Vollzeit, Teilzeit; in Englisch),
- Anlage 7: Lehrverflechtungsmatrix,
- Anlage 8: Förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung,

- Anlage 9: Kurzlebensläufe der Lehrenden,
- Anlage 10: Leitbild der Hochschule Niederrhein,
- Anlage 11: Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein,
- Anlage 12: Akkreditierungsurkunde Erstakkreditierung,
- Anlage 13: Bewertungsbericht Erstakkreditierung,
- Anlage 14: Gleichstellungskonzept,
- Anlage 15: Prüfungs- und Studienplan (31.01.2013).

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013).

Am 29.05.2013 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat über den Antrag der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Mediation“ auf Empfehlung der Gutachtergruppe positiv Beschluss gefasst und spricht die Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von 7 Jahren bis zum 30.09.2020 aus.

3 Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Der hier zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Psycho-soziale Beratung und Mediation“, der sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium angeboten wird, wurde von der AHPGS am 15.02.2007 bis zum 28.02.2013 akkreditiert. Die damals ausgesprochene Auflage wurde am 26.07.2007 als erfüllt bewertet. Am 14.02.2013 hat die AHPGS gemäß Ziff. 3.3.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) den Studiengang für zwölf Monate bis zum 28.02.2014 vorläufig akkreditiert. Die Teilzeitvariante des Studiengangs wurde erstmals im Sommersemester 2008 angeboten. Seit dem Wintersemester 2011/2012 wird der Studiengang ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten. Die Umstellung auf Vollzeit erfolgte aufgrund der im Antrag dargelegten Evaluationsergebnisse (*siehe dazu Antrag A1.9*). Die rapide angestiegenen Bewerberzahlen im Vollzeitstudiengang sprechen derzeit für diese Umstellung, so die Antragsteller. Der Teilzeitstudiengang ist auslaufend. Zurzeit ist es nicht geplant, den Studiengang wieder auf einen Teilzeitstudiengang umzustellen, bzw. diesen optional anzubieten. Die Akkreditierung des Teilzeitstudiengangs wird dennoch mit beantragt, da die Evaluationsergebnisse zum Vollzeitstudiengang im Studienverlauf noch nicht vorliegen und eine flexible Anpassung möglich sein soll (*siehe AOF*).

Der Studiengang ist als ein auf vier Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium (Y-Modell mit zwei Wahlalternativen: a. Beratungszweig, b. Psychotherapiezweig) konzipiert (in der Teilzeitvariante ist der Studiengang auf sieben Semester angelegt), in dem insgesamt 120 ECTS nach dem European Credit Transfer System erworben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload im Studium liegt bei 3.600 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.116 Stunden (Psychotherapiezweig) bzw. 1.044 Stunden (Beratungszweig) Präsenzstudium und 2.484 bzw. 2.556 Stunden Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung, Ergänzendes Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung, Tutorate usw.) (*siehe dazu Antrag A1.6 und Anlage 1*). Entsprechende Studienpläne liegen vor (*siehe Anlage 4*).

Pro Semester werden 30 ECTS erworben (*siehe Anlage 3*). (Laut Studienplan werden im 4. Semester 33 ECTS vergeben? Da pro Jahr 60 ECTS nicht überschritten werden dürfen, ist dies zu ändern und wird von der Hochschule auch geändert.) Für das Abschlussmodul werden 21 ECTS vergeben (Master-Arbeit 18 ECTS, Kolloquium 3 ECTS) (*siehe Anlage 4, § 25*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Das Master-Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils nur zum Wintersemester (*siehe Antrag A1.9*). Pro Wintersemester stehen 28 Studienplätze zur Verfügung (*siehe Antrag A1.9 mit Angaben zu den Studierendenzahlen*).

Eine Modulübersicht ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 3*).

Bis einschließlich Sommersemester 2011 hat die Hochschule Niederrhein Studienbeiträge erhoben (für Vollzeitstudierende 500,- Euro, für Teilzeitstudierende 300,- Euro). Diese wurden für die Optimierung der Lehre und die Betreuung der Studierenden verwendet. Es wurden zudem zahlreiche Literaturanschaffungen getätigt. Auch Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte wurden mit diesen Mitteln finanziert. Aktuell wird lediglich ein Semesterbeitrag erhoben, der die Kosten für das Studentenwerk, die Studentenschaft und einen Verwaltungskostenbeitrag beinhaltet. Zusätzlich erwerben Studierende damit ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr sowie für ganz NRW. Derzeit liegt der Semesterbeitrag bei 232,- Euro (Sommersemester 2012) (*siehe Antrag A1.10*).

Den Studierenden im Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ steht die elektronische Lern-Plattform der Hochschule Niederrhein (moodle) zur Verfügung. Über die digitale Bibliothek stehen zudem relevante Datenbanken zur Recherche zur Verfügung (*siehe Antrag A1.17*).

In Modul 9 (Handlungsbereich Arbeit im Gruppenkontext Empowerment), Modul 10 (Handlungsbereich Mediation in ausgewählten Feldern) und Modul 11 (Handlungsbereich Beratung: Personenbezogene Ansätze / Sozialökologische Beratung) finden Praxiseinsätze statt, die durch Praxisanleiter und durch Lehrende der Hochschule begleitet werden, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A1.18*).

Laut Antragsteller ist Forschung, insbesondere „Sozialforschung“ (Modul 4) systematisch in den Studiengang integriert (*ausführlich dazu Antrag A1.19*).

Die Anrechnung von Studienleistungen ist in § 8 der Prüfungsordnung umfassend geregelt. Dort sind auch die Vorgaben der Lissabon-Konvention umgesetzt (*siehe Anlage 4, § 8 und AOF*).

Laut Antragsteller beinhaltet das vierte Semester „nur wenige Lehrveranstaltungen (12 ECTS)“, so dass sich hier die Möglichkeit der „Mobilität“ bietet, ein Auslandssemester einzufügen und die Master-Thesis über eine für die psychosoziale Beratung und Mediation relevante Thematik beispielsweise ländervergleichend zu schreiben und äquivalente Lehrveranstaltungen zu belegen. Bei der Organisation des Auslandssemesters werden die Studierenden durch die Auslandsbeauftragte beraten und unterstützt (*siehe dazu AOF und Antrag A1.15*).

3.2 Modularisierung des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist in seiner „Grundform“ in 13 Module (einschließlich der Master-Arbeit) gegliedert. Differenzierte Angaben zu den zu absolvierenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen, der Anzahl der zu vergebenden Credits und der inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Module im Hinblick auf die Studienziele ergeben sich aus der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*), den Studienverlaufsplänen (*siehe Anlage 3*) sowie dem Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*). Zusätzlich wird ein weiteres Wahlmodul („Psychologische Vertiefungen“) als Option eingerichtet. Die Notwendigkeit eines solchen Moduls ergibt sich aus dem Ziel, den Absolventen des Studienganges die Aufnahme einer Psychotherapieausbildung zu ermöglichen (*siehe dazu Antrag A2.1, A2.3, A3.1, A3.2*).

Die Module erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 6 bis 12 ECTS. Eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul (21 ECTS, davon 18 ECTS für die Master-Arbeit und 3 ECTS für das Kolloquium).

Folgende Module werden angeboten (*siehe Antrag A1.11 und Anlage 1*):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits
1	Gesellschaft und Lebensführung	1	6
2	Sozialökologische und psychopathologische Modelle	1	6

	menschlichen Erlebens und Verhaltens		
3	Kommunikationslaboratorium	1	6
4	Sozialforschung (4.1 Qualitative Sozialforschung, 4.2 Quantitative Sozialforschung)	2/3	6
5	Vertiefung rechtlicher und sozialpolitischer Grundlagen (5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen zum Handlungsfeld Beratung, 5. 2 Sozialrecht)	1/2	9
6	Multimodale Diagnostik, Fallverstehen und Handlungsplanung	1	6
7	Konfliktmodelle und Konfliktbearbeitung	3	6
8	Ethik und Beratungsmodelle (8.1. Beratungsansätze, 8.2 Ethik)	1/2	6
9	Handlungsbereich Arbeit im Gruppenkontext / Empowerment (9.1 Sozialpsychologische Vertiefungen, 9.2 Angewandte Gruppenpsychologie, 9.3 Reflexion und Gruppenpraxis)	3/4	12
10	Handlungsbereich Beratung: Personenbezogene Ansätze / Sozialökologische Beratung, wahlweise unter Einschluss der Methodenwerkstatt Beratung (eine Methodenwerkstatt - Mediation oder Beratung - ist obligatorisch) (10.1 Methoden der Konfliktvermittlung, 10.2 Supervision und Mediationspraxis, 10.3 Methodenwerkstatt Mediation oder alternativ - Beratung)	3	12
11	Handlungsbereich Mediation, wahlweise unter Einschluss der Methodenwerkstatt Mediation (eine Methodenwerkstatt - Mediation oder Beratung - ist obligatorisch) Handlungsbereich Mediation, wahlweise unter Einschluss der Methodenwerkstatt Mediation (eine Methodenwerkstatt - Mediation oder Beratung - ist obligatorisch) (11.1 Methoden der Konfliktvermittlung, 11.2 Supervision und Mediationspraxis, 11.3 Methodenwerkstatt Mediation oder alternativ - Beratung)	2	12
12	Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung in Arbeitsfeldern von Beratung und Mediation (12.1 Finanzierung, Controlling, Marketing, 12.2 Qualitätsmanagement)	2 und 4	9
13	Abschlussmodul (Master-Arbeit und Kolloquium)	4	21
14	Variante Psychotherapie: Psychologische Vertiefungen (Alternative zu den Modulen bzw. Teilmodulen 9.2, 9.3 und 12)		18
	Gesamt		120

Im Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein werden auch ein konsekutiver Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ und ein weiterbildender Verbund-Master-Studiengang „Sozialmanagement“ angeboten. Eine Durchlässigkeit in diese Studiengänge ist unter den Bedingungen und Voraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungsordnungen möglich, so die Antragsteller. Das heißt, Studierende des Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Mediation“ können Lehrveranstaltungen der Master-Studiengänge „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ und „Sozialmanagement“ besuchen. Sofern inhaltlich identische Angebote vorliegen, werden sie wechselseitig anerkannt (*siehe Antrag A1.12*).

Der konsekutive Master-Studiengang umfasst Vorlesungen, seminaristische Lehrvorträge, Seminare, Übungen („Laboratorien“ und Arbeitsgruppen) und Tutorien. Die theorieorientierten Angebote werden vornehmlich in Vorlesungsform gehalten. Anwendungsbezogene Seminare, Übungen und Arbeitsgruppen ergänzen die Vorlesungen. Im Rahmen des „Kommunikationslaboratoriums“ (Modul 3) sowie der handlungsorientierten Module 9, 10 und 11 stellen Verhaltensübungen in Rollenspielen mit strukturierten Rückmeldungen einen wesentlichen Bestandteil der didaktischen Konzeption dar, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A1.16*).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die Modulprüfungen sowie Ziele, Formen und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den § 12 bis § 19 der Prüfungsordnung beschrieben und im Modulhandbuch in den Modulen ausgewiesen (*siehe Anlage 4 und Anlage 1*).

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 4, § 10*). Die Prüfungsordnung wird nach der Vor-Ort-Begutachtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens einer Rechtsprüfung unterzogen und zusammen mit der Bestätigung der Rechtsprüfung nachgereicht (*siehe AOF*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in §14, Abs. 4 der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4; siehe auch Antrag A4.4*).

Das Modulhandbuch enthält neben den Modulbezeichnungen u.a. Information zu den Qualifikationszielen bzw. zu den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Lehrinhalten, zu den Lehrformern, zum Workload, zu den Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Dauer und Häufigkeit des Angebotes sowie Grundlagenliteratur und die Namen der Lehrenden (*siehe Anlage 1*).

3.3 Bildungsziele des Studiengangs

Laut Prüfungsordnung soll das Studium dazu befähigen, „auf der Grundlage internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannte Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen (Risiko-, Krisen- und Konfliktlagen) und zur Entwicklung und Anwendung zugehöriger professioneller Hilfsangebote und Lösungen zu erwerben und praxisgerecht anzuwenden. Insbesondere werden mit dem Studium folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden erlangen ein umfassendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen psychosozialer Beratung und Mediation einschließlich ausgewählter Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung.
- Die Studierenden eignen sich vertieftes Wissen und Verständnis von Theorien, Modellen und Methoden der Beratung und Mediation im nationalen sowie internationalen Rahmen entsprechend der fachwissenschaftlichen Diskussion mit einem Überblick zur aktuellen nationalen und internationalen Forschung und Entwicklung an.
- Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, sich eigenständig die aktuelle wissenschaftliche Diskussion anzueignen und zu prüfen, wie weit sie zur fachlichen Beschreibung und umfassenden multidisziplinären Analyse hilfreich ist. Sie erlernen, mit wissenschaftlichen Methoden auch neue, unklare und untypische Aufgabenstellungen eigenständig zu beschreiben, zu analysieren, zu entwickeln, Kollegen fachlich anzuleiten, zu reflektieren und gegenüber relevanten Zielgruppen zu vertreten. Ebenso wird die Fähigkeit ausgebildet, multiprofessionelle/-disziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Planungen und Konzeptionen zu integrieren und dabei die Anforderungen an gesamtverantwortliche Steuerung und Leitung komplexer Prozesse eigenständig zu bestimmen.
- Die Studierenden werden befähigt, forschungsrelevante Informationen und Daten zu identifizieren, ihre Quellen zu bestimmen und sie zu erheben, For-

schungsdesigns eigenständig zu entwickeln und anwendungsbezogene Forschung zu betreiben und an der praktischen, methodischen, wissenschaftlichen und theoretischen Entwicklung des Faches teilzunehmen und diese zu verfolgen.

- Die Studierenden bilden Fähigkeiten und Fertigkeiten aus, Methoden der Beratung und Mediation zu erproben, weiterzuentwickeln und bezüglich ihrer Wirksamkeit und Reichweite zu überprüfen sowie umfassende Qualitätsmanagementsysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik anzuwenden und mit zu entwickeln, selbstverantwortlich zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zu alleinverantwortlicher Leitung und Führung in den Handlungsfeldern der Beratung und Mediation und von Teams in Praxis und Forschung, die aus unterschiedlichen Disziplinen und mit unterschiedlichen Ausbildungsniveaus besetzt sind. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbstständig Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns“ *(siehe Anlag4 § 2)*.

Der konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ermöglicht laut Antragsteller den wissenschaftlich fundierten Qualifikations- bzw. Kompetenzerwerb in folgenden Bereichen: 1. Psychosoziale Beratung mit Individuen und Gruppen zur Bewältigung individualisierter Lebensführung und zur Risiko- bzw. Krisenbewältigung bei Menschen mit kumuliert negativer Lebenslage und / oder qualitativer Ressourcenknappheit; 2. Mediation sowohl zur integrativen Konfliktlösung im Paar- und Gruppensetting sowie auf institutioneller Ebene (Gemeinwesen, Dienstleistungen, Projekte, Netzwerke etc.) als auch zur Begleitung kontinuierlicher Verhandlungs- und Entscheidungsanforderung *(ausführlich dazu Antrag A2.1 bis 2.4)*.

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Die Absolventen des konsekutiven Master-Studienganges „Psychosoziale Beratung und Mediation“ können laut Antragsteller „in hoch komplexen Handlungsfeldern, in denen sowohl hohe Kompetenz im Umgang mit dem Klientel benötigt wird als auch planerische, vernetzende und organisatorische Kompetenzen unabdingbar sind, als MitarbeiterInnen oder in der Leitung eingesetzt werden.

Zu solchen komplexen Handlungsfeldern zählen Erziehungs-, Ehe-, Sucht-, Schuldnerberatung (u.v.m.), sowie stationäre, teilstationäre und andere ambulante Dienst- und Hilfeleistungen in den Bereichen der Jugendhilfe, Resozialisierung, Gesundheit (Prävention, Behandlung und Rehabilitation), Psychiatrie u.v.m..

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums „Psychosoziale Beratung und Mediation“ haben die Absolventen die Möglichkeit, zu promovieren. Darüber hinaus besteht zurzeit die Möglichkeit, sich für die Aufnahme in eine zur Approbation führenden Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an einem staatlichen anerkannten Ausbildungsinstitut zu bewerben. Die augenblicklichen Diskussionen zum Psychotherapeutengesetz lassen laut Antragsteller darauf schließen, dass es nach der Reform des Psychotherapeutengesetzes, welche in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten ist, nur noch einen nicht-ärztlichen Psychotherapeutenberuf geben wird. Die Trennung in zwei Approbationen (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einerseits und Psychologische Psychotherapeuten andererseits) mit unterschiedlichen Ausbildungsgängen wird aller Voraussicht nach aufgehoben werden, so die Hochschule (*ausführlich dazu Antrag A3.1*).

Das so genannte „Y-Modell“ des Studienganges berücksichtigt diese aus Sicht der Hochschule wahrscheinliche Entwicklung. Das Ergebnis einer vom Deutschen Psychotherapeutentag geforderten und von der Bundespsychotherapeutenkammer eingesetzten Arbeitsgruppe aus Vertretern des Fachbereichstages Soziale Arbeit, der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie wurde auf den Studiengang angewendet, woraus der „Psychotherapie-Zweig“ (*siehe Modul 14*) mit den 18 zusätzlichen ECTS psychologischer Grundlagen entstanden ist.

Im Beschäftigungssystem werden Fachkräfte mit den im Kapitel zuvor genannten Kompetenzen dringend gebraucht, so die Antragsteller (*ausführlich dazu A3.2*).

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ sind in der Prüfungsordnung in § 3 geregelt (*siehe Anlage 4*). Voraussetzung für den Zugang

zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studienganges „Soziale Arbeit“ oder „Sozialpädagogik“ oder eines fachlich verwandten Studienganges. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass im Bachelor- oder Diplom-Studiengang grundlegende fachliche Kompetenzen durch Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang erworben worden sind:

- Lehrveranstaltungen zu soziologischen beziehungsweise gesellschaftlichen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS,
- Lehrveranstaltungen zu psychologischen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS,
- Lehrveranstaltungen zu relevanten rechtlichen Grundlagen (zum Beispiel Familienrecht, Sozialrecht, Bürgerliches Recht) im Umfang von mindestens fünf ECTS,
- Lehrveranstaltungen zu Methoden der Sozialen Arbeit oder verwandter Fächer im Umfang von mindestens fünf ECTS,
- Lehrveranstaltungen zu Forschungsmethoden (empirische Sozialforschung) im Umfang von mindestens fünf ECTS,
- Lehrveranstaltungen zur Selbst- und Fremderfahrung im Umfang von mindestens vier ECTS (oder vergleichbare Kompetenzen).

Kann der Studienbewerber die geforderte Kompetenz zur Selbst- und Fremderfahrung nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung mit der Auflage, dass er während des Master-Studiums an der entsprechenden, im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Niederrhein angebotenen Lehrveranstaltung teilnimmt und diese erfolgreich abschließt.

Laut Antragsteller besteht ein lokaler Numerus Clausus. Es werden die 28 notenbesten Bewerber in den Studiengang aufgenommen (*siehe dazu Antrag A4.1*).

3.6 Qualitätssicherung

Nach der Erkenntnis „Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein“ hat die Hochschule Niederrhein ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001:2008 Norm eingeführt, um die Qualität ihrer Dienstleistungen stetig zu optimieren und die Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu steigern. Im Qualitätsmanagementhandbuch werden die Geschäftsprozesse (chronologische Auflistung der Arbeitsschritte, ausführende Mitarbei-

ter, zum Einsatz kommende Hilfsmittel) der wesentlichen Dienstleistungen der Verwaltung verbindlich festgeschrieben (*siehe Antrag A5.1*).

In allen Maßnahmen der Qualitätssicherung wird Gender Mainstreaming als handlungsleitendes Prinzip verstanden, so die Hochschule. Das Leitbild der Hochschule Niederrhein lautet: „Grenzen überwinden“ (*siehe Anlage 10*).

Die Hochschule Niederrhein überprüft die Studiengänge und Studieninhalte kontinuierlich in Bezug auf Qualität, Aktualität, Praxisrelevanz und Interdisziplinarität, so die Antragsteller. Daher wurde an der Hochschule bereits 1998 eine Koordinierungsstelle für Evaluation eingerichtet und ein systematisches Evaluationsverfahren eingeführt mit u. a. dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung. Durch regelmäßige Evaluation wird die Qualität in Lehre und Forschung gesichert und weiterentwickelt. Detaillierte Auskunft hierüber gibt die Evaluationsordnung (*Anlage 11*). Die Lehrevaluation erfolgt mittels regelmäßigen und systematischen Erhebungen. Die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Lehre und Forschung gehen in den Entwicklungsplan des Fachbereiches ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag A5.2 und A5.3*). Ergebnisse der internen Evaluation sind im Antrag aufgeführt (*siehe Antrag A5.3*), auch bezogen auf die Praxisrelevanz des Studiengangs (*siehe Antrag A5.4*) und den Workload der Studierenden (*siehe Antrag A5.5*). Statistische Informationen zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierenden- und Absolvierendenzahlen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang liegen ebenfalls vor (*siehe Antrag A5.6*).

Die Zentrale Studienberatung der Hochschule Niederrhein ist die Anlaufstelle der Hochschule für Fragen rund um das Studium. Hier können sich Schüler, Studieninteressierte und Studierende sowie Lehrer und Eltern informieren. Hinweise zu Ansprechpartnern und Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Hochschule benannt. Mit Blick auf die zunehmende Heterogenität der Studierendenschaft an der Hochschule gibt es seit dem Wintersemester 2011/2012 am Fachbereich Sozialwesen erweiterte Unterstützungsangebote für Studierende. So bietet z.B. eine Lehrende an zwei Tagen in der Woche persönliche Beratung bei Fragen und Schwierigkeiten im Studienverlauf an. Weiterhin werden Workshops und Seminare zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu Lerntechniken und Prüfungsvorbereitung sowie Zeitmanagement angeboten. Während des Studiums bieten alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens

eine Sprechstunde für die Studierenden an. Darüber hinaus stehen die Lehrenden per E-Mail für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung (*siehe dazu Antrag A5.8*).

Die Hochschule Niederrhein verfügt über ein Gleichstellungskonzept (*siehe Anlage 14*). Laut Antragsteller hat die Hochschule in den letzten drei Jahren ihr Engagement in Gleichstellungsfragen verstärkt. Es wurden u.a. Maßnahmen, welche die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie verbessern durchgeführt. Die Hochschule ist bestrebt, sich zu einer gleichstellungsbewussten und familienfreundlichen Fachhochschule zu entwickeln. Dabei soll ein neues Verständnis für die wichtige Bedeutung von Genderaspekten bei allen Verantwortlichen und Betroffenen entstehen (*ausführlich Antrag A5.9*).

Die Hochschule Niederrhein sieht es als ihre Aufgabe an, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen und wenn erforderlich, nach individuellen Lösungen zu suchen. Das Rektorat der Hochschule hat zur Unterstützung der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit einen Fonds eingerichtet.

Alle Gebäude der Hochschule und alle zentralen Einrichtungen sind durch ebenerdige Zugänge, Rampen und Aufzüge behindertengerecht ausgestattet, so die Antragsteller.

Informationen zur Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 4, § 14 Abs. 4*). Auch steht ein Ansprechpartner für die individuelle Beratung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung zur Verfügung (*siehe Antrag A5.10*).

4 Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Das Lehrpersonal, das für den Studiengang zuständig ist, umfasst 15 Professoren sowie fünf weitere Lehrende (Lehrbeauftragte, Praktiker) (*siehe die Auflistung in Antrag B1.1*). Eine Liste der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Lehr- und Forschungsprofil sowie jeweils einem Auszug wichtiger Publikationen ist dem Antrag beigefügt (*Anlage 9*). Eine Lehrverflechtungsmatrix gibt Auskunft über die Aufteilung der personellen Ressourcen im Studiengang, die Lehrenden, ihr Lehrdeputat (im Studiengang / in anderen Studiengängen) sowie die Module, in denen gelehrt wird (*siehe Anlage 7*).

Laut Antragsteller wird die Lehre im Studiengang zu 65% von hauptamtlich Lehrenden und zu 35% durch Lehrbeauftragte erbracht (*siehe Antrag B1.1*). Die hauptamtlich Lehrenden sind überwiegend im Amt eines Professors oder einer Professorin tätig, so die Antragsteller. Lehrbeauftragte müssen über einen – für das jeweilige Fach relevanten – Hochschulabschluss verfügen und eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich der psychosozialen Beratung und Mediation nachweisen, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag B1.3*).

Insgesamt sind am Fachbereich Sozialwesen 5 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterstellen vorhanden. Es werden zusätzlich 53 studentische Hilfskräfte (SS 2012), davon 11 Tutoren beschäftigt. Der Stundenumfang liegt im Mittel bei 4,9 Semesterwochenstunden (SWS). Der Kompetenzbereich Internationales obliegt der Auslandsbeauftragten (Prodekanin) und die Koordination aller Studiengänge am Fachbereich dem Studiendekan, welche beide durch studentische Hilfskräfte und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin unterstützt werden, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, den Theorie-Praxis-Transfer zu optimieren (*siehe Antrag B2.1*).

Hochschulspezifische Weiterbildung ist laut Antragsteller „ein gewünschtes und selbstverständliches Element am Fachbereich Sozialwesen. Die hauptamtlich Lehrenden nehmen regelmäßig an – für ihr jeweiliges Lehr- und Forschungsgebiet relevanten – regionalen und überregionalen (bzw. internationalen) Fachtagungen und Symposien teil. Forschungssemester werden wahrgenommen und die jeweiligen Inhalte und Ergebnisse fließen wieder in die Lehre mit ein. Durch die regelmäßige Teilnahme an den internen Evaluations-

verfahren unterziehen sie sich weiterhin einer laufenden Rückmeldung über Stärken und Schwächen in der didaktischen Vorgehensweise (*siehe dazu Antrag B1.4*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Dem Antrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bezogen auf den konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ beigefügt (*siehe Anlage 8*).

Der Fachbereich Sozialwesen und damit der Studiengang verfügen über einen Hörsaal mit 360 Plätzen, einen Hörsaal mit 120 Plätzen, sieben Seminarräume mit 30 Plätzen, zwei Seminarräumen mit 25 Plätzen, zwei Seminarräumen mit 20 Plätzen, einen Seminarraum mit 16 Plätzen und einen Seminarraum mit 12 Plätzen (*siehe Antrag B3.1*).

Die Hochschule Niederrhein unterhält drei Bibliotheken, eine befindet sich am Standort Mönchengladbach. Die Bibliothek in Mönchengladbach ist einschließlich der Ferien montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In der Bibliothek in Mönchengladbach stehen 105.000 ausleihbare Bände zur Verfügung. Der Bestand wird laut Antragsteller ständig aktualisiert. Insgesamt wurden in Mönchengladbach in den letzten fünf Jahren 8.700 Bücher beschafft. Der Bestand wird zum einen durch Bestellungen der Dozenten bedarfsgerecht aufgebaut, zum anderen werden auch Anschaffungswünsche der Studierenden, beispielsweise im Rahmen der Master-Thesis – nach einer entsprechenden Prüfung berücksichtigt. Die Zahl der laufend ausgedruckten Zeitschriften am Fachbereich Sozialwesen beläuft sich auf ca. 79. Als Datenbanken stehen WISO, Juris, Beck Online, Psyndex und Statista zur Verfügung. Durch eine Campuslizenz haben Studierende und Lehrende der Hochschule Niederrhein die Möglichkeit, mit „Citavi“ nach Literatur zu recherchieren, Nachweise zu verwalten, Zitate und Literaturverzeichnisse zu erstellen. Für die neue anzuschaffende Literatur stehen dem Fachbereich ausreichend Mittel zur Verfügung, so die Antragsteller (*siehe Antrag B3.2*).

Der Fachbereich verfügt über ein eigenes Medienzentrum. Dieses ist mit Geräten zur Bildbearbeitung, zum Erstellen von Filmprodukten und Videos ausgestattet. Es stehen eigene Schnittplätze, Blu-Ray-Brenner, Scanner etc. zur

Verfügung. Dem Medienzentrum ist ein eigener Medienarbeitsraum mit 15 EDV-gestützten multimedialen Arbeitsplätzen zugeordnet. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über einen weiteren PC-Seminarraum mit 16 Arbeitsplätzen (*siehe Antrag B3.3*).

Seit dem Wintersemester 2005/2006 ist für die Studierenden des Fachbereiches ein EDV-gestütztes Selbstlernzentrum in Betrieb genommen worden. Es bietet 20 EDV-Arbeitsplätze und wird für das Erstellen von Hausarbeiten, Referaten und Bachelor- und Master-Arbeiten, für die Internet- und Bibliotheksrecherche, das Ausdrucken von Seminarvorlagen, Erstellen von Power-Point-Präsentationen u.a. genutzt (*siehe Antrag B3.3*).

Der allgemeine Haushalt des Fachbereichs Sozialwesen beträgt 170.764,- Euro für das Jahr 2012, die Beantragung der Qualitätsverbesserungsmittel beläuft sich auf insgesamt 449.703,- Euro, so die Antragsteller. Bei dieser Summe handelt es sich um einen deckungsfähigen Globalhaushalt, so dass je nach Bedarf die Mittel zur Anschaffung von Medien, Literatur oder für Exkursionen zielgerecht verwandt werden können (*siehe dazu Antrag B3.4*).

5 Institutionelles Umfeld

Die Hochschule Niederrhein verfügt über zwei Standorte: Krefeld und Mönchengladbach. Mit rund 12.000 Studierenden gehört die Hochschule Niederrhein zu den vier größten Fachhochschulen in Deutschland, so die Antragsteller (*siehe Antrag C1.1*).

Am Campus Krefeld Süd, an dem auch die Verwaltung ansässig ist, sind die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Gesundheitswesen angesiedelt. In Krefeld West sind die Fachbereiche Chemie und Design zu Hause. Und in Mönchengladbach haben neben dem größten Fachbereich der Hochschule, Wirtschaftswissenschaften, die Fachbereiche Oecotrophologie, Sozialwesen und Textil- und Bekleidungstechnik ihren Sitz (*siehe Antrag C1.1*).

Angeboten werden mehr als 50 Studiengänge. Bewerber haben die Wahl zwischen über 30 Bachelor- und 21 Master-Studiengängen. Dabei nehmen die Angebote berufsbegleitender und dualer Studiengänge eine immer größere Rolle ein, so die Antragsteller (*siehe Antrag C1.1*).

Der Fachbereich „Sozialwesen“ wurde mit Gründung der Hochschule Niederrhein 1971 eingerichtet. Im Sommersemester 2012 waren insgesamt 1.233 Studierende in insgesamt 9 Bachelor- und Master-Studiengänge immatrikuliert (*ausführlich dazu Antrag C1.2*).

6 Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der „Hochschule Niederrhein“, Fachbereich Sozialwesen, zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengänge „Psychosoziale Beratung und Mediation“ (M.A.) und „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ (M.A.) fand am 29.05.2013 in Mönchengladbach statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertretung der Hochschulen:
 - Herr Prof. Dr. Alfred Frei, *Hochschule Merseburg*
 - Herr Prof. Dr. Markus Langenfurth, *BSP Business School Berlin Potsdam – Hochschule für Management*
 - Herr Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst, *Hochschule Mittweida*
- als Vertretung der Berufspraxis:
 - Herr Norbert Axnick, *Jugendamt Stadt Krefeld*
- als Vertretung der Studierenden:
 - Frau Martha Hofmann, *Studierende an der Universität Witten-Herdecke*

Die Gutachtergruppe wurde von zwei Vertretern der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Stu-

dienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der an Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach angebotene konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist ein auf vier Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium, in dem insgesamt 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Der Gesamt-Workload im Studium liegt bei 3.600 Arbeitsstunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.116 Stunden (Psychotherapiezeit) bzw. 1.044 Stunden (Beratungszeit) Präsenzstudium und 2.484 bzw. 2.556 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studienganges „Soziale Arbeit“ bzw. „Sozialpädagogik“ oder eines fachlich verwandten Studienganges. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass im Bachelor- oder Diplom-Studiengang grundlegende fachliche Kompetenzen durch Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang erworben worden sind: Lehrveranstaltungen zu soziologischen beziehungsweise gesellschaftlichen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS, Lehrveranstaltungen zu psychologischen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS, Lehrveranstaltungen zu relevanten rechtlichen Grundlagen im Umfang von mindestens fünf ECTS, Lehrveranstaltungen zu Methoden der Sozialen Arbeit oder verwandter Fächer im Umfang von mindestens fünf ECTS, Lehrveranstal-

tungen zu Forschungsmethoden (empirische Sozialforschung) im Umfang von mindestens fünf ECTS, Lehrveranstaltungen zur Selbst- und Fremderfahrung im Umfang von mindestens vier ECTS (oder vergleichbare Kompetenzen). Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt 28 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr zum Wintersemester. Der Studiengang wurde erstmals im Wintersemester 2007/2008 angeboten.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen. Es wird empfohlen sowohl bezogen auf Praxisstellen für Studierende mit Master-Niveau als auch bezogen auf die dafür verantwortlichen Praxisanleiter - Mindestanforderungen zu formulieren und in Form einer Praxisordnung umzusetzen. Auch wird empfohlen, auf das in Erwägung gezogene Y-Modell und damit auf das Modul für den Einstieg in die Psychotherapeutenausbildung zu verzichten bzw. erst nach erfolgter Gesetzesänderung entsprechend zugeschnittene Module anzubieten.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht sowohl den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 als auch deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat. Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005.

3. Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Es ist ein überarbeiteter Studienplan vorzulegen, in dem sichergestellt wird, dass pro Jahr 60 ECTS nicht überschritten werden. Die Studierbarkeit ist an-

sonsten gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung - zusammen mit einer Bestätigung der Rechtsprüfung - einzureichen. Darüber hinaus entspricht das Prüfungssystem den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert sind.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Studiengangsbezogene Kooperationen sind nicht vorgesehen bzw. liegen nicht vor.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist ein Vollzeitstudiengang. Das Kriterium trifft damit auf den Studiengang nicht zu. Die Teilzeitvariante des Studiengangs ist auslaufend. Die Hochschule plant nicht, den Studiengang wieder auf einen Teilzeitstudiengang umzustellen.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden sowohl auf der Ebene Hochschule als auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 28.05.2013 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 29.05.2013 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde von zwei Vertretern der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit dem Präsidium (Präsident, Vizepräsident), mit den Dekanen des Fachbereichs Sozialwesen, mit den Programmverantwortlichen der beiden Studiengänge einschließlich einer größeren Gruppe von Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus den beiden Studiengängen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule der Gutachtergruppe folgende Dokumente zur Einsichtnahme vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt:

- (1) Hochschule Niederrhein: Evaluationsbericht 2012
- (2) Studiengangbeschreibung konsekutiver Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ mit Zusatzinformation zu Praxisstellen
- (3) Standardisierter Online-Fragebogen zur Unterrichtsevaluation
- (4) Ergänzende Angaben zum Kapitel 3.1 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen in der „Zusammenfassenden Darstellung“ bezogen auf den Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“

(1) Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die beiden zu akkreditierenden Studiengänge in ihren Grundstrukturen und in ihren Inhalten stimmig und schlüssig

aufgebaut (*siehe auch Kriterium 3*). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und den Lehrenden gelangen die Gutachterinnen und Gutachter insgesamt zu der Auffassung, dass sich beide Studienprogramme gut bewährt haben. Ziel muss und sollte es nach Meinung der Gutachtergruppe sein, die erreichte Qualität in beiden Studiengängen zu halten und weiter zu verbessern, eine Sichtweise, die auch von der Hochschulleitung, dem Fachbereich, den Lehrenden und auch von den Studierenden uneingeschränkt geteilt wird.

Beide Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Der Master-Studiengang „**Psychoziale Beratung und Mediation**“ befähigt die Absolventen auf der Grundlage interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannte Methoden zur Analyse individueller und sozialer Problemlagen (Risiko-, Krisen- und Konfliktlagen) anzuwenden. Der prozess- und ergebnisorientierten psychosozialen Beratung liegt der sozialökologische Ansatz mit einem bio-psycho-sozialen Verständnis des Menschen zugrunde. Das Verfahren der Mediation soll Konfliktparteien bei einer selbst verantworteten, an beiderseitigem Gewinn orientierten Konfliktlösung unterstützen. Im Rahmen des Studiums werden auch überfachliche soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Toleranz auf- und ausgebaut. Die für die Berufstätigkeit notwendige Praxiskompetenz soll in den Modulen 6 und 7 geschult werden. Die genannten Bildungsziele sind für die Gutachtergruppe plausibel. Allerdings wird von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter darauf aufmerksam gemacht, dass ohne ausreichende Praxiserfahrung keine Leitungsfunktionen übernommen werden können. Gerade im Bereich der psychosozialen Beratung reicht es bei Berufsbeginn nicht aus, „nur“ einen akademischen Abschluss vorzuweisen. Als ebenso wichtig gilt der Nachweis der Praxiserfahrung, die inner- und außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wird. Der Aspekt unzureichender Praxiserfahrungen könnte insbesondere auf Studierende zutreffen, die das Master-Studium nahtlos an ein Bachelor-Studium anschließen. Entsprechend ist der Ausbau der qualitativ hochwertigen Praxiserfahrung im Rahmen des Master-Studiums von eminenter Bedeutung. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb - sowohl bezogen auf Praxisstellen für Studierende mit Master-Niveau als auch bezogen auf die dafür verantwortlichen Praxisanleiter - Mindestanforderungen zu formulieren und in Form einer Praxisordnung umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Psychotherapeutengesetzes hat die Hochschule für den Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ein neues Modul „Psychologische Vertiefungen“ im Umfang von 18 ECTS entwickelt, welches Studierenden mit Interesse an einer Psychotherapieausbildung (in der Regel sind dies rund zwei Drittel der Studierenden) perspektivisch als Wahlmöglichkeit (anstatt der Module 9.2, 9.3 und 12) zur Verfügung gestellt werden soll und von diesen dann gewählt werden kann. Ziel ist es, den Zugang zur Psychotherapieausbildung zu ermöglichen (von der Hochschule als „Y-Modell“ bezeichnet). Dieses Modul bzw. dieser Zweig und damit das Y-Modell werden laut Hochschule aber nur dann eingerichtet und durchgeführt, wenn es zu bestimmten Änderungen des Psychotherapeutengesetzes kommt. Von daher will die Hochschule das „Y-Modell“ als Option akkreditieren lassen mit dem Ziel, es umsetzen zu können, sobald und falls der Gesetzgeber das Psychotherapeutengesetz ändert. Da die beabsichtigten Gesetzesänderungen aus Sicht der Gutachtergruppe nicht unbedingt den Erwartungen der Hochschule entsprechen müssen und damit das Y-Modell möglicherweise auch nicht die Zulassung zur Psychotherapieausbildung ermöglicht, wird empfohlen, erst nach erfolgter Gesetzesänderung ein entsprechend darauf ausgerichtetes Modell (und Module) zu entwickeln und transparent zu kommunizieren. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Hochschule derzeit auf einen „Zweig“ in Richtung Psychotherapeutenausbildung verzichten bzw. erst nach der erfolgten Gesetzesänderung entsprechend zugeschnittene Module anbieten. Des Weiteren sollte nochmals reflektiert und geprüft werden, ob diese Wahlalternative auch die Abwahl von Modul 12 umfassen muss, in dem aus Sicht der Gutachtergruppe wesentliche Aspekte des Management vermittelt werden, die auch für eine Ausrichtung in den Bereich Psychotherapie relevant sind. Auch scheint es wenig sinnvoll, Teilmodule zu ersetzen.

Der Master-Studiengang **„Kulturpädagogik und Kulturmanagement“** verbindet die beiden Ausbildungsdimensionen Pädagogik und Management im Bereich der Kultur. Das Studium beruht auf einem interdisziplinären und generalistischen Ansatz, der sich am Konzept des Empowerment orientiert. Das Studium entwickelt die für das Handlungsfeld Kultur relevanten Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Management und Medien. Elemente des Studiums sind u.a. ästhetisch-kommunikative Gestaltungen und Projektarbeiten, die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und empirischen Forschungen sowie der Erwerb rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Kenntnisse und

Fertigkeiten. Daneben werden auch personale Kompetenzen wie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Organisationsfähigkeit, soziales Engagement und Teamfähigkeit vermittelt und geschult.

Die beiden Studiengänge befähigen nach Meinung der Gutachtergruppe, nach Abschluss des Studiums eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diese Einschätzung wird insbesondere durch Ergebnisse der Absolventenbefragungen belegt.

Da beide Master-Programme auch den Zugang zur Promotion eröffnen sollen, könnte und sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe die Bedeutung und der Stellenwert der Forschung stärker akzentuiert und im Modulhandbuch deutlicher sichtbar gemacht werden, auch im Sinne einer stärkeren Förderung der Promotionsfähigkeit der Absolventen (Forschungskompetenz).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe lassen die beiden Studiengangskonzepte erwarten, dass neben den wissenschaftlich-fachlichen Fähigkeiten auch Übergeordnetes wie die Fähigkeit zum gesellschaftlichen Engagement und die persönliche Entwicklung gefördert werden, auch wenn dies nicht explizit als konkretes Qualifikationsziel oder Lernergebnis benannt wird. Diese Erwartung resultiert zum einen aus den Inhalten der beiden Studiengänge, zum anderen aus dem hohen Anspruch der Interdisziplinarität, der beide Studiengänge kennzeichnet.

(2) Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Das Master-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 ist aus Sicht der Gutachtergruppe in beiden Studiengängen sichergestellt.

In beiden Studiengängen sind aus Sicht der Gutachtergruppe u.a. Lehrende eingebunden, die über die notwendige, fachlich einschlägige Lehr- und Forschungskompetenz verfügen. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte und sollte die Bedeutung der Forschung jedoch in den beiden Studiengängen stärker akzentuiert und ihr Stellenwert im jeweiligen Modulhandbuch bzw. in den Modulbeschreibungen besser sichtbar gemacht werden (*siehe Kriterium 1*).

Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems ist gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den beiden Master-Studiengängen sind transparent geregelt.

Im konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ sind insgesamt 13 Module zu studieren, die allesamt einen Umfang von 6 bis 12 ECTS-Punkte aufweisen. Eine Ausnahme hiervon bildet das Master-Abschlussmodul im Umfang von 21 ECTS-Punkten. Der konsekutive Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ umfasst 10 Module, die – von einer Ausnahme abgesehen (Master-Modul: 30 ECTS-Punkte) – ebenfalls einen Umfang von 6 bis 12 ECTS-Punkten aufweisen.

Die Module der beiden Studiengänge sind aus Sicht der Gutachtergruppe kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Alle Module in beiden Studiengängen werden innerhalb von maximal zwei Studiensemestern abgeschlossen.

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden in den beiden Studiengängen nach Einschätzung der Gutachtergruppe adäquat umgesetzt.

Die Mobilität der Studierenden ist weitgehend sichergestellt. Die Hochschule Niederrhein sichert Studierenden („Outgoings“) die Anerkennung der erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß Lissabon Konvention zu (*siehe auch Kriterium 3*).

Die beiden konsekutiven Master-Studiengänge entsprechen sowohl den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen als auch deren verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat.

(3) Studiengangskonzepte

Die modulare Struktur des konsekutiven Master-Studiengangs **„Psychosoziale Beratung und Mediation“** ist aus Sicht der Gutachtergruppe mit 13 Modulen im Umfang zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten (Ausnahme Master-Modul mit 21 ECTS-Punkten) angemessen. Die Module erstrecken sich über maximal zwei Semester, in der Regel umfassen sie ein Semester. Das Studienangebot umfasst Vorlesungen, seminaristische Lehrvorträge, Seminare, Übungen („Laboratorien“ und Arbeitsgruppen) und Tutorien. Die theorieorientierten Angebote werden vornehmlich in Vorlesungsform gehalten. Anwendungsbezogene Seminare, Übungen und Arbeitsgruppen ergänzen die Vorlesungen. Im Rahmen des „Kommunikationslaboratoriums“ sowie der handlungsorientierten Module stellen Verhaltensübungen in Rollenspielen mit strukturierten Rückmeldungen

einen wesentlichen Bestandteil der didaktischen Konzeption dar. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Strukturvorgaben, sind outcome-orientiert und enthalten integrierte Modulprüfungen. Die strukturellen Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung umgesetzt. Damit gewährleistet die Studienorganisation nach Auffassung der Gutachtergruppe die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Auch die Lehr- und Lernformen werden als angemessen bewertet. Die Inhalte des Studienganges sind nach Auffassung der Gutachter nachvollziehbar und passend auf die Erfordernisse des Berufsfeldes ausgerichtet (*zur anstehenden Reform des Psychotherapeutengesetzes siehe Kriterium 1*).

Das vierte Semester bietet die Möglichkeit der Mobilität, es kann ein Auslandssemester absolviert werden. Auch kann z.B. die Master-Thesis ländervergleichend über eine für die psychosoziale Beratung und Mediation relevante Thematik geschrieben werden.

Auch die modulare Struktur des konsekutiven Master-Studiengangs **„Kulturpädagogik und Kulturmanagement“** ist aus Sicht der Gutachtergruppe mit 10 Modulen im Umfang zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten (Ausnahme Master-Modul mit 30 ECTS-Punkten) angemessen. Die Module erstrecken sich auch in diesem Studiengang über maximal (im Ausnahmefall) zwei Semester. Das Studium umfasst Vorlesungen, seminaristische Lehrvorträge, Seminare, Übungen sowie verschiedene Projektarbeiten mit Praxisfeldbezug. Das Studium bezieht dabei Anforderungen der Praxis mit ein. Im Modul 5 „Vermittlungsformen der Kulturpädagogik“ werden die Studierenden befähigt, die theoretischen und praktischen Grundlagen von Handlungskonzepten und deren Vermittlungsformen im kulturpädagogischen Feld zu vertiefen. Das Modul berücksichtigt studentische Gruppenarbeit, die Erstellung eines eigenen didaktischen Konzeptes mit 40 Stunden und Unterrichtsbesuche in einer Kultureinrichtung mit 40 Stunden. Im Modul 6 „Durchführung von Kulturprojekten“ wird ein lokales oder regionales Kulturprojekt exemplarisch geplant, organisiert, durchgeführt und ausgewertet. Für das Hospitieren und Mitgestalten in der Praxis sind 200 Stunden vorgesehen. Die strukturellen Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung umgesetzt. Damit gewährleistet die Studienorganisation nach Auffassung der Gutachtergruppe die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Auch die Lehr- und Lernformen werden als angemessen bewertet. Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich das vierte Semester an, da dort keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Es besteht die Möglichkeit, eine Master-

Thesis zu einer internationalen bzw. kulturvergleichenden Thematik im Ausland anzufertigen.

Beide Studienkonzepte umfassen die Vermittlung von wissenschaftlichem Wissen und von fachspezifischem Wissen. Hinzu kommen die Vermittlung von methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (*siehe auch Kriterium 1*). Die Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe dem Master-Niveau angemessen.

Die Gutachtergruppe bewertet die beiden Studiengangskonzepte insgesamt als stimmig und sowohl strukturell als auch inhaltlich schlüssig aufgebaut. Von der Gutachtergruppe weiter positiv hervorgehoben wird die im Gefolge der Erstakkreditierung konsequent durchgeführte Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in beiden Prüfungsordnungen (§ 8) klar und nachvollziehbar geregelt. Im Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ wird u.a. der Nachweis von Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsfeldern der Kulturpädagogik oder Kulturarbeit im Gesamtumfang von mindestens 1.200 Stunden erwartet. Davon können bis zu 400 Stunden durch ein Praktikum, das während des zugangsberechtigenden Bachelor- oder Diplomstudienganges absolviert wurde, sowie weitere 400 Stunden durch eigenverantwortlich durchgeführte Tätigkeiten in einschlägigen kulturpädagogischen oder kulturarbeiterischen Feldern während des Hauptstudiums (4.-6. Semester) des zugangsberechtigenden Studiums angerechnet werden. In beiden Studiengängen finden Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen Anwendung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in § 14 der jeweiligen Prüfungsordnung.

(4) Studierbarkeit

Der auf 120 ECTS-Punkte angelegte konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ wird ebenso als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium angeboten, wie der konsekutive Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“. Die Studierbarkeit der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachtergruppe bereits durch die genannte Studienstruktur, die auch die vorlesungsfreie Zeit in den Workload einbe-

zieht, weitgehend gewährleistet. Die Evaluationsergebnisse bestätigen alles in allem die Annahme, dass der Workload für einen durchschnittlichen Studierenden gut leistbar ist, auch wenn bei einigen Studierenden aufgrund von Nebentätigkeiten während des Studiums von einer hohen Arbeitsbelastung auszugehen ist, wie das Gespräch mit den Studierenden zeigte (*siehe auch Kriterium 9*).

Die Studierbarkeit der beiden Studienprogramme ist des Weiteren auch durch die Zulassungsregelungen in § 3 der jeweiligen Prüfungsordnung gewährleistet, die jeweils einen affinen Bachelorabschluss mit der Mindestnote „gut“ (2,5) als Studienvoraussetzung definieren. Im konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ist zudem der zusätzliche Nachweis zu erbringen, dass im Bachelor- oder Diplom-Studiengang bestimmte, grundlegende fachliche Kompetenzen erworben worden sind. Die Studierbarkeit der Studiengänge wird durch ein Prüfungssystem unterstützt, in dem die Art der Prüfungen variiert und das den Zeitpunkt der Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und/oder der Prüfungsvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit ermöglicht.

Die Hochschule wird allerdings bezogen auf den Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ im Sinne der Studierbarkeit des Studienganges aufgefordert, einen überarbeiteten Studienplan vorzulegen, in dem sichergestellt wird, dass pro Jahr 60 ECTS nicht überschritten werden. Eine entsprechende Umsetzung wurde von Seiten der Hochschule zugesichert. Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch die auf sieben Semester angelegte Teilzeitvariante des Studiengangs, die von der Hochschule zwar nicht aktiv angestrebt wird, von ihr aber ggf. aufgrund bestimmter Evaluationsergebnisse (z.B. aufgrund eines verstärkten Wunsches der Studierenden nach einem berufsbegleitenden Studium) durchaus in Erwägung gezogen werden kann, in der Prüfungsordnung zu regeln, sollte diese Variante irgendwann tatsächlich angeboten werden.

Die Prüfungsdichte erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat und belastungsangemessen. Dies wurde von den befragten Studierenden bestätigt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung wird zeitnah angeboten (*siehe auch Kriterium 5*).

Die Studierenden fühlen sich nach eigenem Bekunden persönlich und gut betreut und damit insgesamt auch gut an der Hochschule aufgehoben. Die Zent-

rale Studienberatung der Hochschule ist die erste Anlaufstelle für Fragen rund um das Studium. Mit Blick auf die zunehmende Heterogenität der Studierenden an der Hochschule gibt es seit dem Wintersemester 2011/2012 am Fachbereich Sozialwesen erweiterte Unterstützungsangebote für Studierende. So bietet z.B. eine Lehrende an zwei Tagen in der Woche persönliche Beratung bei Fragen und Schwierigkeiten im Studienverlauf an. Weiterhin werden Workshops und Seminare zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu Lerntechniken und zur Prüfungsvorbereitung sowie zum Zeitmanagement angeboten. Während des Studiums bieten alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens eine Sprechstunde für die Studierenden an. Sie stehen zudem auch per E-Mail für fachliche und überfachliche Fragen der Studierenden zur Verfügung. Damit ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine fachliche und überfachliche Studienberatung sowie eine gute Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden geben an, dass in der ersten Phase der jeweiligen Studiengänge Wert darauf gelegt wird, dass alle Studierenden ein vergleichbares Wissens- und Kompetenzniveau erreichen. Dies soll mit dazu beitragen, ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund und der zunehmenden Heterogenität der Studierenden bzw. der Absolventen aus unterschiedlichen Hochschulen und Bachelor- oder Diplom-Studiengängen wird empfohlen, für den Beginn des Master-Studiums ein Bündel an ergänzenden Kursen bereitzuhalten, das den Studierenden die Chance bietet, individuelle fachliche Schwächen zu kompensieren. Des Weiteren könnten die Studierenden in der ersten Studienphase mit Hilfe eines Tutoren- und Mentorenteams unterstützt werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (*siehe Kriterium 11*).

(5) Prüfungssystem

In beiden Master-Studiengängen werden die Module mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Im Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ wurden die Prüfungsformen im Vorfeld der Akkreditierung so angepasst, dass jedes Modul mit einer Prüfung abschließt (auf Teilprüfungen wurde, von der gut begründeten Ausnahme von Modul 3 einmal abgesehen, verzichtet). Die Modulprüfungen finden in beiden Studiengängen außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die Prüfungen orientieren sich an den

Qualifikationszielen der Module. Sie sind aus Sicht der Gutachtergruppe den Modulinhalten angemessen sowie wissens- und kompetenzorientiert aufgebaut. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs erfolgt aus Sicht der Gutachtergruppe in beiden Studiengängen mittels adäquater Prüfungsformen. Die Prüfungsbelastung wird von der Gutachtergruppe in beiden Studiengängen als durchaus angemessen eingeschätzt (*siehe dazu auch Kriterium 9*).

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 10 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in beiden Studiengängen in der Regel zweimal wiederholt werden. In der jeweiligen Prüfungsordnung sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung vorhanden (§ 14).

Die Anrechnung von Studienleistungen und die Vorgaben der Lissabon-Konvention werden von der Hochschule und den beiden Studiengängen umgesetzt. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 8 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Das Prüfungssystem entspricht aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

Die Prüfungsordnung der beiden Studiengänge ist nach der Genehmigung – zusammen mit einer Bestätigung der Rechtsprüfung – einzureichen.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

Studiengangsbezogene Kooperationen sind in beiden Studiengängen nicht vorgesehen.

(7) Ausstattung

Für die beiden konsekutiven Master-Studiengänge „Psychosoziale Beratung und Mediation“ sowie „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die Durchführung der beiden Studiengänge ist aus Sicht der Gutachtergruppe hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Aus-

stattung gesichert, auch wenn aus Sicht der Hochschulleitung mehr Lehrräume zur Verfügung stehen sollten; es fehlt insbesondere an kleinen Räumen. Die vorhandenen Raumkapazitäten sind nach Auskunft der Hochschulleitung jedoch beschränkt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Hochschule dafür Sorge tragen, dass für die Studierenden an der Hochschule ausreichend „Rückzugsräume“ und „Lernorte“ zur Verfügung stehen, damit dem diesbezüglichen Wunsch der Studierenden besser entsprochen wird.

Auch die Raumkapazitäten der Bibliothek sind nicht auf dem von der Hochschulleitung gewünschten Stand. Die Bibliothek verfügt derzeit über eine Stellfläche von 900 qm. Benötigt werden aus Sicht der Hochschulleitung jedoch ca. 1.300 qm. Die mittelfristige Lösung besteht aus Sicht der Hochschulleitung in einem Neubau, in dem 1.350 qm für die Bibliothek angemietet werden sollen. Dies wird von der Gutachtergruppe unterstützt.

Der fachbezogene Literaturbestand der Bibliothek wird durch Bestellungen der Lehrenden bedarfsgerecht und kontinuierlich auf- und ausgebaut. Dabei werden auch Anschaffungswünsche der Studierenden berücksichtigt. Für die neue anzuschaffende Literatur stehen dem Fachbereich Sozialwesen ausreichend Mittel zur Verfügung. Zudem wurden vom Präsidium für Neuanschaffungen weitere 60.000,- Euro zur Verfügung gestellt.

Welche Mittel der Hochschule im Rahmen des Hochschulpakts 3 (2016-2020) zur Verfügung stehen ist derzeit nicht abzusehen, aus Sicht des Präsidiums aber perspektivisch wichtig. Eine diesbezügliche politische Entscheidung ist jedoch erst nach der nächsten Bundestagswahl zu erwarten.

Das Lehrpersonal, das für die beiden Master-Studiengänge zuständig ist, umfasst 11 bzw. 15 (auch einschlägig ausgewiesene) Professoren sowie in beiden Studiengängen weitere Lehrende aus der Hochschule und anteilig Lehrbeauftragte. Lehrverflechtungen sind in die Betrachtung einbezogen. Im Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ wird die Lehre zu 96%, im Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ zu 65 % von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Die Personalsituation in den beiden Studiengängen wird von der Gutachtergruppe insgesamt als gut und der Anteil an hauptamtlicher Lehre als gut bis sehr gut bewertet. Maßnahmen der Personalentwicklung und der Personalqualifizierung sind an der Hochschule vorhanden (*siehe Kriterium 9*).

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist abschließend festzustellen, dass an der Hochschule Niederrhein adäquate personelle, sächliche und räumliche Voraussetzungen für die Durchführung der beiden Studiengänge gegeben sind.

(8) Transparenz und Dokumentation

Studienverlauf, Prüfungsordnung, Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind bezogen auf die beiden zu akkreditierenden konsekutiven Master-Studiengänge „Psychoziale Beratung und Mediation“ und „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule Niederrhein misst der Qualität von Studium und Lehre einen hohen Stellenwert bei. Entsprechend wurde ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis der Norm DIN EN ISO 9001:2008 eingeführt. Im Qualitätsmanagementhandbuch sind die Arbeitsschritte der Umsetzung sowie die ausführenden Mitarbeiter verbindlich festgeschrieben. Das Qualitätsmanagement ist zentral beim Vizepräsidenten für Lehre und Studium angesiedelt. Die bereits 1998 eingerichtete Koordinierungsstelle Evaluation und das in der Evaluationsordnung festgeschriebene Evaluationsverfahren zielen auf eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Die drei Kernaufgaben der „Koordinierungsstelle Evaluation“ sind die Betreuung und Durchführung der internen Evaluationen in den Fachbereichen, die Durchführung der flächendeckenden studentischen Lehrevaluation sowie die Unterstützung von weiteren Befragungen zur Evaluation von Lehre und Studium.

Im Rahmen der internen Evaluation werden alle drei Jahre Studienanfänger, Studierende aus höheren Fachsemestern, Absolventen, Mitarbeitende und Lehrende zu verschiedenen Aspekten von Lehre und Studium sowie zu den Rahmenbedingungen im jeweiligen Fachbereich und an der Hochschule befragt. Die Ergebnisse sollen es den Fachbereichen ermöglichen, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen und Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen. Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterbildung sind an der Hochschule gegeben. Die Weiterbildung ist in der Koordinierungsstelle Evaluation angesiedelt. Das interne Evaluationssystem der Hochschule und

seine Umsetzung werden von der Gutachtergruppe positiv zu Kenntnis genommen. Alle sechs Jahre findet eine externe Evaluation statt.

Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird an der Hochschule Niederrhein auf Basis zentraler und standardisierter Fragebögen flächendeckend in allen Fachbereichen durchgeführt. Die studentischen Rückmeldungen ermöglichen es den Lehrenden, sich kritisch mit ihrer eigenen Lehre auseinanderzusetzen und ggf. Anpassungen der Methoden vorzunehmen. Darüber hinaus gibt es Feedbackgespräche mit den jeweils zuständigen Dekanen, in denen auch Zielvereinbarungen besprochen werden. Die Hochschule erstellt jährlich einen Evaluationsbericht, der im Senat besprochen wird.

Eineinhalb Jahre nach ihrem Studienabschluss werden die Absolventen der Hochschule im Rahmen des „Kooperationsprojekts Absolventenstudien“ befragt. Die jedes Jahr durchgeführte Befragung wird in Kooperation mit dem Internationalen Zentrum für Hochschulforschung (INCHER) der Universität Kassel durchgeführt. Ziel ist es, mehr über den Werdegang der Absolventen zu erfahren und diese Erfahrungen für die Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen zu nutzen.

Bezogen auf die beiden zu akkreditierenden konsekutiven Master-Studiengänge lagen der Gutachtergruppe aussagekräftige Ergebnisse der internen Evaluation vor. Sie umfassen u.a. Ergebnisse aus Erhebungen zur Praxisrelevanz der beiden Studiengänge, zum Workload der Studierenden sowie zu Studium und Lehre. Statistische Informationen zu Studienplatzbewerbungen, zum Annahmeverhalten, zu Studierenden- und Absolventenzahlen bezogen auf die beiden zu akkreditierenden Studiengänge standen der Gutachtergruppe ebenfalls zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Prüfungsbelastung liegen die studentischen Rückmeldungen weit auseinander. Dies hängt nach Auskunft der Studierenden u.a. auch damit zusammen, dass einige Studierende neben ihrem Studium einer Arbeit nachgehen bzw. im Zeitraum der Erstakkreditierung in Teilzeit studiert haben. So gaben die Teilzeitstudierenden eine eher hohe Arbeits- und Prüfungsbelastung, die Vollzeitstudierenden eine eher adäquate Arbeits- und Prüfungsbelastung an (der Anteil an Wiederholungsprüfungen liegt bei geschätzten 10-15 %).

Die Betreuungsrelation ist sowohl aus Sicht der Lehrenden als auch aus Sicht der Studierenden angemessen.

Die konsequent durchgeführte Qualitätssicherung in den Studiengängen mit Evaluation, Absolventen- und Verbleibstudien und diesbezüglich differenzierten Ergebnissen werden von der Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden, wie sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen mit den Repräsentanten der Studiengänge überzeugen konnte, im Sinne der Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten die Studiengänge im Hinblick auf die Evaluation stärker auf die Studierenden zugehen, diese stärker in die Konzeption und Form der Evaluation einbinden und auch an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligen. Mögliche Kritik der Studierenden sollte dabei konstruktiv aufgegriffen und zurückgemeldet werden.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der zu akkreditierende konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Das Kriterium trifft damit auf den Studiengang nicht zu. Die Teilzeitvariante des Studiengangs ist auslaufend. Die Hochschule plant nicht, den Studiengang wieder auf einen Teilzeitstudiengang umzustellen bzw. diesen optional anzubieten. Die Hochschule will eine Umstellung auf eine Teilzeitvariante perspektivisch dennoch nicht kategorisch ausschließen. Sollte dieser Fall eintreten bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Umstellung oder eine Erweiterung auf eine Teilzeitvariante erfolgen, ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine Prüfungsordnung zu erstellen, in der diese Variante geregelt ist.

Der zu akkreditierende konsekutive Master-Studiengang „Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ ist ein Vollzeitstudiengang. Das Kriterium trifft damit auf den Studiengang nicht zu.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule Niederrhein setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau und für die Vereinbarkeit von Familie, Studium und/oder Beruf ein. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte auf der Hochschulebene und seit 2012 auch Gleichstellungsbeauftragte auf der Ebene der Fachbereiche. Die Umsetzung

des Gleichstellungskonzeptes - sowohl in der Hochschule als auch auf der Ebene der Studiengänge - versteht die Hochschule als einen wichtigen Aspekt ihrer Weiterentwicklung. Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte sind für alle Belange der Gleichstellung zuständig und ansprechbar. Die im Gleichstellungskonzept vorgesehenen Aktivitäten und Maßnahmen werden evaluiert und dokumentiert. Bei Daten, die die Hochschule erfasst, wird auf eine geschlechtsspezifische Datenerhebung geachtet. Die Gutachtergruppe empfiehlt das Thema Gleichstellung auch im Leitbild der Hochschule zu verankern.

Den Beschäftigten und Studierenden der Hochschule steht für die Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf ein Familienbüro zur Verfügung. 2010 wurde der Hochschule Niederrhein das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ zuerkannt.

Die Hochschule Niederrhein berücksichtigt die Belange von Behinderten und chronisch Kranken in allen Studienbereichen. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen und, wenn erforderlich, nach individuellen Lösungen zu suchen. Das Rektorat hat einen Fond zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten im Wert von 100.000,- Euro eingerichtet. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Die Gebäude der Hochschule und alle zentralen Einrichtungen sind behindertengerecht ausgestattet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllen sowohl die Hochschule Niederrhein als auch die beiden konsekutiven Master-Studiengänge die auf die Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder von Studierenden in besonderen Lebenslagen bezogenen Anforderungen des Kriteriums. Die von der Hochschule angestrebte systematische und kontinuierliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen wird von der Gutachtergruppe unterstützt.

Zusammenfassung

Die Gutachtergruppe lobt das offene und konstruktive Gespräch mit den Repräsentanten der Hochschule und den beiden Studiengängen sowie die kom-

munikative Atmosphäre, die ihrer Wahrnehmung zufolge das „Klima“ an der Hochschule kennzeichnet.

Die Etablierung der beiden Studiengänge hat sich nach Auffassung der Gutachtergruppe sehr bewährt. Die beiden Studiengangskonzepte sind in ihren Grundstrukturen und Inhalten stimmig und schlüssig aufgebaut. Ziel muss und sollte es nach Meinung der Gutachterinnen und Gutachter sein, die Qualität in beiden Studiengängen zu halten und weiter zu verbessern, eine Sichtweise die auch von der Hochschulleitung, den Lehrenden, den Repräsentanten des Fachbereichs und den Studierenden geteilt wird.

In Erwartung der Reform des Psychotherapeutengesetzes hat die Hochschule für den Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“ ein neues Modul „Psychologische Vertiefungen“ im Umfang von 18 ECTS entwickelt, welches Studierenden mit Interesse an einer Psychotherapieausbildung perspektivisch als Wahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden soll (Y-Modell). Ziel ist es, damit den Zugang zur Psychotherapeutenausbildung sicherzustellen. Das Modul bzw. das Y-Modell soll laut Hochschule aber nur dann eingerichtet werden, wenn es zu bestimmten Änderungen des Psychotherapeutengesetzes kommt. Von daher will die Hochschule das „Y-Modell“ als Option akkreditieren lassen mit dem Ziel, es umsetzen zu können, sobald und falls der Gesetzgeber das Psychotherapeutengesetz ändert. Da die Gesetzesänderungen aus Sicht der Gutachtergruppe aber auch ganz anders und nicht im Sinne der Hochschule ausfallen können und damit das Y-Modell nicht zur Zulassung zur Psychotherapieausbildung berechtigt, wird empfohlen, erst nach der Gesetzesänderung ein entsprechend darauf ausgerichtetes Modell zu entwickeln und transparent zu kommunizieren. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte derzeit auf den „Zweig“ in Richtung Psychotherapeutenausbildung verzichtet werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sehr positiv zu werten ist die Wahrnehmung, dass die beiden Studiengänge von Personen aus allen vier Ebenen der Vor-Ort-Gespräche (Hochschulleitung, Fachbereichsverantwortliche, Lehrende, Studierende) Unterstützung, Zustimmung und Wertschätzung erfahren und somit gemeinsam getragen werden. Ausdruck dafür ist zum einen das Votum der Hochschulleitung, die Studiengänge mindestens bis zum Jahr 2020 zu fördern und zu unterstützen (im Jahr 2020 endet die Laufzeit des Hochschulpakts 2020; welche Auswirkungen dies auf die Finanzierung der Hochschulen und

die Studienplätze hat, ist derzeit nicht abzusehen), zum anderen die Tatsache, dass z.B. 14 Lehrende aus den beiden Studiengängen an den Gesprächen auf der Ebene der Lehrenden teilgenommen haben. Auch konnten die Gutachterinnen und Gutachter keine Widersprüche in den Aussagen der Repräsentanten der vier befragten Gruppen von Hochschulangehörigen feststellen, auch wenn aus Studierendensicht eine stärkere Einbindung der Studierenden in hochschulische und studiengangbezogene Entwicklungen, mehr Möglichkeiten der Einflussnahme, mehr Transparenz und eine bessere Feedbackkultur angemahnt wurden.

Die Studierenden wurden von der Gutachtergruppe als leistungsfähig, sehr offen und „positiv ausgerichtet“ wahrgenommen. Sie fühlen sich nach eigenem Bekunden persönlich und gut betreut und damit insgesamt auch gut an der Hochschule aufgehoben.

Kennzeichnend für die Hochschule scheinen auch die Kommunikationsbereitschaft und die Kommunikation zwischen den Angehörigen der Hochschule in und zwischen den unterschiedlichen Hochschulebenen. Des Weiteren ist das von der Hochschulleitung aus gesteuerte Qualitätsmanagement und die Kultur der Lehrevaluation zu loben, mit der u.a. das Ziel verfolgt wird, die Qualität in Studium und Lehre zu sichern und zu verbessern.

Die Personalsituation in den beiden Studiengängen wird von der Gutachtergruppe insgesamt als zufriedenstellend bewertet.

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung der beiden konsekutiven Master-Studiengänge zu empfehlen.

Im Sinne der weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzeptes sowie der Studienbedingungen regt die Gutachtergruppe bezogen auf den **konsekutiven Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“** folgendes an:

- Die Hochschule wird im Sinne der Studierbarkeit des Studienganges aufgefordert, einen überarbeiteten Studienplan vorzulegen, in dem sichergestellt wird, dass pro Jahr 60 ECTS nicht überschritten werden.
- Die perspektivisch nicht gänzlich ausgeschlossene, auf sieben Semester angelegte Teilzeitvariante des Studiengangs ist, sollte diese Option je eingeführt werden, dann entsprechend in der Prüfungsordnung zu regeln.

- Es sollte transparent gemacht werden, dass der „Zweig“ in Richtung Psychotherapieausbildung im sogenannten „Y-Modell“ des Studiengangs nur eine mögliche Denkoption ist: Es wird empfohlen diese Denkoption zurückzuziehen bzw. erst nach erfolgter Gesetzesänderung eine darauf abgestimmte Version des „Zweiges“ in Richtung Psychotherapieausbildung mittels einer Änderungsanzeige zu präsentieren.
- Die Bedeutung der Forschung sollte im Studiengang stärker akzentuiert und im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden, auch im Sinne einer stärkeren Förderung der Promotionsfähigkeit der Absolventen (Forschungskompetenz).
- Die Studierenden sollten stärker in die Konzeption und Form der Evaluation eingebunden und auch an der Weiterentwicklung des Studienganges beteiligt werden. Kritik der Studierenden sollte konstruktiv aufgegriffen und zurückgemeldet werden.
- Vor dem Hintergrund der zunehmenden Heterogenität der Studierenden sollte zu Beginn des Master-Studiums ein Bündel an ergänzenden Kursen bereitgehalten werden, das den Studierenden die Chance bietet, individuelle fachliche Schwächen zu kompensieren. Des Weiteren könnten die Studierenden mit Hilfe eines Tutoren- und Mentoren-Teams unterstützt werden.
- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass den Studierenden an der Hochschule ausreichend „Rückzugsräume“ und „Lernorte“ zur Verfügung stehen.
- Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung – zusammen mit einer Bestätigung der Rechtsprüfung – einzureichen.

7 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.07.2013

Beschlussfassung vom 25.07.2013 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 29.05.2013 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 16.07.2013. In dieser Stellungnahme erklärt die Hochschule, dass eine Teilzeitvariante des Studiengangs nicht angeboten werden soll. Eine entsprechende Regelung in einer Ordnung ist – wie im Gutachten thematisiert – somit obsolet.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 16.07.2013. Die Akkreditierungskommission nimmt die Klarstellung der Hochschule zu einer möglichen Teilzeitvariante des Studiengangs zur Kenntnis.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Mediation“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2007/2008 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung vom 14.02.2013 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Verteilung des Workloads ist derart anzupassen, dass innerhalb eines Studienjahres nicht mehr als 60 Credit Points zu erwerben sind. (Kriterium 2.2)
2. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.04.2014 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, 25.07.2013